

## Hafenordnung für den Bremervörder Hafen

Soweit diese Hafenordnung nichts Abweichendes bestimmt oder zulässt, sind durch die Benutzer und Besucher des städtischen Bootssteiges - von der Kaimauer gesehen der Steg rechts außen - und des Hafens (i. S. d. § 2 der Niedersächsischen Hafenordnung) neben den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften, den Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO), der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) und der Verordnung über das Befahren der Oste in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

1. Den Anordnungen der von der Stadt bevollmächtigten Personen ist Folge zu leisten.
2. Das Betreten und Benutzen der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr.
3. Der Hafen und die dazugehörigen Einrichtungen sind von den Benutzern in einem sauberen, gepflegten, ordentlichen und sicheren Zustand zu halten. Jegliche Verunreinigung oder Unordnung ist sofort vom Verursacher mit geeigneten Mitteln zu beseitigen.
4. Die Benutzung der städtischen Liegeplätze ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren wird gesondert geregelt. Mit der Gebühr ist die Benutzung aller Einrichtungen im Hafen abgegolten. Fahrzeugführer, die einen Liegeplatz im Hafen am städtischen Bootssteg in Anspruch nehmen wollen, haben hierfür vor dem Festmachen unter Vorlage der Schiffspapiere und mit der Angabe der voraussichtlichen Liegezeit eine Erlaubnis zu beantragen und die errechnete Gebühr zu bezahlen (Rathaus, Rathausmarkt 1, Zimmer 50, Tel. 04761/ 987-127). Die mit der Erlaubnis ausgehändigte Klebmarke ist deutlich sichtbar auf der dem Steg zugewandten Seite des Wasserfahrzeuges anzubringen.
5. Liegeplätze am Kai im Hafen dürfen erst nach Erteilung einer Erlaubnis durch die Stadt in Anspruch genommen werden, soweit nicht ein Dauerliegeplatz durch den NLWKN Stade zugewiesen worden ist.
6. Das Ankern im Hafen ist untersagt. Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur zur kurzen Erprobung der Antriebsmaschine vor dem Ablegen gedreht werden. In allen anderen Fällen ist zuvor eine Genehmigung der Stadt einzuholen.
7. Die am städtischen Bootssteg liegenden Wasserfahrzeuge sind mit mindestens einer Vorleine, Achterleine, Vorspring und Achterspring festzumachen und mit einer dem Bootstyp entsprechenden Anzahl von Fendern auszustatten.
8. Die Strom- und Wasserentnahme im Bereich des städtischen Steges ist vorher mit der Stadt, Zimmer 50, Tel. 04761/987-127, abzustimmen. Strom und Wasser sind sparsam zu verwenden. Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken und von Trinkwasser zum Waschen der Fahrzeuge ist untersagt. Die Anschlüsse sind pfleglich zu behandeln und die Anschlusskästen geschlossen zu halten. Die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Strom sind besonders zu beachten. Bei einem beabsichtigten längeren oder sehr starken Strom- und Wasserverbrauch ist zuvor die Genehmigung der Stadt einzuholen.
9. Der Schlüssel für die Benutzung des städtischen Sanitärcontainers und der Chemietoiletten-Entsorgung ist bei den im Hafen vertretenen Yachtclubs auszuleihen, im Ausnahmefall auch im Rathaus, Zimmer 50. Die Sanitäreinrichtung ist nach Benutzung, soweit erforderlich, zu reinigen und wieder zu verschließen. Zudem befindet sich eine öffentliche Toilettenanlage im Gebäude der Tankstelle. Der Schlüssel ist während der Öffnungszeiten dort erhältlich.
10. Auf den Wasserfahrzeugen anfallende häusliche Abfälle können über den aufgestellten Müllgroßbehälter entsorgt werden. Der Einwurf von Schrott oder nicht auf den Wasserfahrzeugen angefallene häusliche Abfälle ist untersagt.
11. Es ist verboten, auf den Wasserfahrzeugen anfallendes Abwasser in das Hafenwasser einzuleiten, soweit es sich nicht um Niederschlagwasser handelt. Das Abwasser (Bilgewasser, Fäkalien etc.) ist entweder selbst oder über Entsorgungsunternehmen entsorgen zu lassen.
12. Das Grillen auf der Steganlage oder der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Die Durchführung von Arbeiten an den Wasserfahrzeugen, die mit Staub-, Lärm- oder Geruchsbelästigung verbunden sind oder sonst zu einer Störung der anderen Bootslieger führen, ist verboten.
13. Die Benutzung von Antifoulings (Unterwasseranstrich) die Tributylzinn (TBT) oder Farben die giftige Ersatzstoffe enthalten und nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, ist bei Schiffen unter 25 m Länge laut Chemikalien-Verbotsverordnung nicht erlaubt.
14. Das Baden im Hafen ist verboten.
15. Das Angeln von den Steganlagen ist nur außerhalb der Liegesaison - in der Zeit vom 01. November bis 31. März - auf eigene Gefahr gestattet. Die Stege sind nach dem Angeln gesäubert zu verlassen.

Bremervörde, den 05.04.2011

Stadt Bremervörde

Der Bürgermeister